



Der  
Rechnungshof

Präsidium des Nationalrates  
Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. April 2009  
GZ 301.963/001-S4-2/09

### Novelle zum Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



# Gleichschrift

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240  
  
Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 9. April 2009  
GZ 301.963/001-S4-2/09

## Novelle zum Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. März 2009, GZ BMLFUW-LE.4.1.5/0004-I/3/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Novelle zum Forstlichen Vermehrungsgutgesetz 2002 und erlaubt sich, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen gehen davon aus, dass mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Die Ausführungen sind für den Rechnungshof in der vorliegenden Form nicht nachvollziehbar, da die einzelnen Leistungsprozesse nicht einmal einer groben finanziellen Schätzung unterzogen wurden, obwohl der Entwurf auch neue administrative Maßnahmen vorsieht.

Ferner geht der Rechnungshof davon aus, dass die generelle Senkung des Strafrahmens, der Entfall eines Straftatbestandes und die Verlängerung der Frist für die Verfolgungsverjährung Auswirkungen auf der Einnahmenseite nach sich ziehen wird.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

GZ 301.963/001-S4-2/09



Seite 2 / 2

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: